

## **Vorlage an den Landrat**

**2018/898**

vom 06. November 2018

## 1. Übersicht

### 1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht .....	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
1.	Rechtsgrundlage .....	3
2.	Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets .....	3
2.1	Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret seit 2009	3
2.2	Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen	5
3.	Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs (§ 49 Personaldekret) .....	5
3.1	Landesindex der Konsumentenpreise	5
3.2	Wirtschaftliches Umfeld	6
3.2.1	Konjunkturelle Situation	6
3.2.2	Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft	7
3.2.3	Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen	7
3.3	Finanzielle Situation des Kantons	10
3.4	Weitere Faktoren mit Auswirkungen auf die Personalkosten	10
4.	Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände .....	10
5.	Finanzielle Auswirkungen .....	11
6.	Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	12
7.	Antrag .....	12
8.	Beschluss .....	12

## 1. Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 («Zuständigkeit und Verfahrensregeln») des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt, dieser lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.»

## 2. Übersicht über den bisherigen Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets

### 2.1 Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret seit 2009

Die Frage nach einem eventuellen historischen Nachholbedarf beziehungsweise nach einem Rückkorrekturbedarf bezüglich des Teuerungsausgleichs wurde seit der Abschaffung des automatischen Teuerungsausgleichs im Jahre 2004 im Rahmen der Debatten zum Teuerungsausgleich wiederholt im Landrat diskutiert. Im Zusammenhang mit dem Teuerungsausgleich 2010 ([LRV 2009-318](#)) wurde entschieden, dass die Teuerung mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 bis auf einen Anspruch von 0.3% als ausgeglichen gilt. Im Dezember 2010 (Teuerungsausgleich 2011, [LRV 2010-394](#)) hat der Landrat den Zusatzantrag der SP-Fraktion abgelehnt, der die nicht ausgeglichene Teuerung per Ende 2010 auf 1.3% festsetzen wollte.

In der Beantwortung der Interpellation „Berechnungsgrundlage Teuerungsausgleich“ (LRV [2015-058](#)) zu der Frage nach einem allfälligen Nachholbedarf in Bezug auf den Teuerungsausgleich ist der Regierungsrat im April 2015 zum Schluss gekommen, dass die Löhne gemäss kantonaler Lohn Tabelle per 2015 bis auf einen Nachholbedarf von 0.7% an die Teuerung angeglichen seien. Der Landrat ist dieser Auffassung gefolgt (Beschluss des Landrats vom 5. November 2015).

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gewährten Teuerungsausgleiche seit 2009<sup>2</sup>. Bis 2018 beträgt die nicht ausgeglichene Teuerung in der Summe -0.5% (vgl. Zeile 2017).

---

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, SGS 150.1, GS 33.1248  
 Gem. Entscheid des Landrates galt die Teuerung seit der Einführung des aktuellen Lohnsystems im Jahr 2001 0.6% als ausgeglichen gelten (Teuerungsausgleich 2010, LRV [2009-318](#))<sup>2</sup>

Jahr <sup>3</sup>	Teuerung	Lohnanpassung	Summierter Nachholbedarf <sup>4</sup>	Bemerkungen
Im Rahmen der Vorlage 2009-318 (Teuerungsausgleich 2010, LRV) wurde entschieden, dass bis auf einen Anspruch von 0.6% die Teuerung mit Bezug auf den Indexstand Oktober 2008 als ausgeglichen gilt. Durch das Unterlassen des Teuerungsausgleichs von -0.3% für das Jahr 2011 verblieb eine nicht ausgeglichene Teuerung von 0.3%.				
<b>2009</b>	2.6%	2.6%	-0.6%	
<b>2010</b>	-0.3%	0.0%	-0.3%	
<b>2011</b>	0.7%	0.0%	-1.0%	Einführung der 5. Ferienwoche für alle Mitarbeitenden: Schritt 1/2
<b>2012</b>	0.4%	0.0%	-1.4%	Einführung der 5. Ferienwoche für alle Mitarbeitenden: Schritt 2/2
<b>2013</b>	-0.7%	0.0%	-0.7%	
<b>2014</b>	0.0%	0.0%	-0.7%	
<b>2015</b>	-1.0%	-1.0%	-0.7%	Generelle Lohnkürzung im Rahmen der Finanzstrategie zur Erreichung eines nachhaltig ausgeglichenen Staatshaushaltes
<b>2016</b>	-0.6%	0.0%	-0.1%	
<b>2017</b>	0.4%	0.0%	-0.5%	
<b>2018</b>	0.9%	1.4%	0.0%	

<sup>3</sup> Jahreszahl bezieht sich auf das Jahr des entsprechenden Landratsbeschlusses betreffend die Gewährung eines allfälligen Teuerungsausgleichs im darauf folgenden Jahr.

<sup>4</sup> Eine negative Abweichung deutet auf einen Nachholbedarf hin, eine positive Abweichung auf einen Rückkorrekturbedarf

Festzuhalten gilt, dass kein Rechtsanspruch besteht für den Umgang mit historischen Abweichungen zwischen der ausgewiesenen Teuerung und dem tatsächlich gewährten Teuerungsausgleich.

## 2.2 Teuerungsausgleich Kanton Basel-Landschaft im Vergleich mit anderen Kantonen

Ein Vergleich des Teuerungsausgleichs von 2015 bis 2018 mit anderen Kantonen zeigt folgendes Bild:

Jahr	Ø Teuerungsausgleich Kantone*	Teuerungsausgleich Kanton BL
2015	0.04%***	0.00%
2016	0.04%***	Kein Beschluss über den Teuerungsausgleich infolge genereller Lohnkürzung von -1.00%
2017	0.00%****	0.00%
2018	0.00%*****	0.00%

\* Umfasst die Persuisse-Kantone<sup>5</sup> AR, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZH

\*\* Umfasst die Persuisse-Kantone AG, FR, GR, JU, OW, SG, SH, SO, SZ, UR, VS, TG

\*\*\* Umfasst die Persuisse-Kantone AG, FR, GR, JU, OW, SG, SO, UR, VS, TG, TI

\*\*\*\* Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GE, GL, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH

\*\*\*\*\* Umfasst die Persuisse-Kantone AG, BS, GR, NW, OW, SH, SZ, SO, SG, TG, ZH

## 3. Kriterien für die Festlegung des Teuerungsausgleichs (§ 49 Personaldekret)

### 3.1 Landesindex der Konsumentenpreise

Der Landesindex der Konsumentenpreise hat sich in den vergangenen Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Ø
2008	114.3	114.4	114.8	115.7	116.6	116.8	116.3	116.0	116.1	116.7	116.0	115.4	<b>115.8</b>
2009	114.4	114.7	114.3	115.3	115.5	115.7	114.9	115.1	115.1	115.8	116.0	115.7	<b>115.2</b>
2010	115.6	115.8	115.9	116.9	116.8	116.3	115.4	115.4	115.4	116.0	116.3	116.3	<b>116.0</b>
2011	115.9	116.3	117.1	117.2	117.2	116.9	116.0	115.6	115.9	115.9	115.7	115.5	<b>116.3</b>
2012	115.0	115.3	116.0	116.1	116.0	115.7	115.1	115.1	115.5	115.6	115.2	115.0	<b>115.5</b>
2013	114.7	115.0	115.3	115.3	115.4	115.6	115.1	115.1	115.4	115.3	115.3	115.1	<b>115.2</b>
2014	114.8	114.9	115.3	115.4	115.7	115.6	115.2	115.1	115.3	115.3	115.3	114.7	<b>115.2</b>
2015	114.2	113.9	114.3	114.1	114.3	114.4	113.7	113.5	113.6	113.7	113.7	113.2	<b>113.9</b>
2016	112.7	113.0	113.3	113.7	113.8	114.0	113.5	113.4	113.4	113.5	113.3	113.2	<b>113.4</b>
2017	113.1	113.7	113.9	114.2	114.4	114.2	113.9	113.9	114.2	114.2	114.2	114.1	<b>114.0</b>
2018	114.0	114.4	114.8	115.1	115.5	115.5	115.3	115.2	115.3	115.5			

Basis Mai 1993 = 100

<sup>5</sup> Schweizerische Konferenz der Personalleiter/innen öffentlicher Verwaltungen

Die geglättete Teuerung von November 2017 bis Oktober 2018 beträgt somit 0.9%. Sie berechnet sich wie folgt:

Die Monatsindizes von November 2016 bis Oktober 2017 werden addiert (=1366.2) und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der eben vergangenen 12 Monate)	113.850
Die Monatsindizes von November 2017 bis Oktober 2018 werden addiert (=noch ausstehend) und durch 12 geteilt (ergibt den Mittelwert der vorherigen 12 Monate)	114.908
Die gemittelte Teuerung ist die prozentuale Differenz zwischen den beiden Mittelwerten $((114.908 - 113.850) / 113.850 * 100)$ .	0.929% <b>0.9%</b> (gerundet)

Das Bundesamt für Statistik rechnet für das Kalenderjahr 2018 mit einer durchschnittlichen Jahresteuierung von +1.0%.<sup>6</sup>

### 3.2 Wirtschaftliches Umfeld

#### 3.2.1 Konjunkturelle Situation

Der Aufwärtstrend der Schweizer Wirtschaft hält an. Im Vergleich zum Euroraum und den USA ist der Konjunkturzyklus weniger weit fortgeschritten, so dass noch einiges an Nachholbedarf besteht. Nach dem recht verhaltenen Wachstum von 1.0% im Jahr 2017 wird für das Gesamtjahr 2018 ein kräftigeres Wirtschaftswachstum von 2.4% prognostiziert. Im Jahr 2019 ist mit einer Normalisierung der konjunkturellen Entwicklung und einem Schweizer BIP-Wachstum von 1.7% zu rechnen.

Die Baselbieter Wirtschaft ist insgesamt etwas stärker mit dem Ausland verknüpft als andere Kantone und schwankt deshalb tendenziell etwas stärker mit dem internationalen Konjunkturzyklus. Allerdings enthält das Branchenportfolio auch einen überdurchschnittlichen Anteil an der Pharmaindustrie, welche aufgrund ihrer hohen Innovationsfähigkeit sehr wettbewerbsfähig ist und deshalb weniger auf Schwankungen des Schweizer Frankens reagiert als beispielsweise die Investitionsgüterindustrie. Der Pharmasektor wird stärker getragen von strukturellen Trends (Alterung, globales Bevölkerungswachstum, Trend global ansteigender Nachfrage nach medizinischer Versorgung).

Insgesamt hat sich die Baselbieter Wirtschaft in diesem schwierigen Umfeld sehr solide gezeigt. Mit Blick auf die Steuererträge (Einkommen- und Gewinnsteuer) sind jene Branchen von grösstem Interesse, welche sowohl überdurchschnittliche Löhne bezahlen als auch einen starken Zuwachs der Wertschöpfung und Beschäftigung aufweisen. Innerhalb des Branchenportfolios des Kantons Basel-Landschaft sind deshalb die pharmazeutische Industrie sowie die Investitionsgüterindustrie von grosser Bedeutung. Beide Sektoren sind im Kanton überdurchschnittlich vertreten und werden nach Einschätzung von BAK Economics im laufenden Jahr stark expandieren. Unterdurchschnittliche Steigerungsraten werden in der Konsumgüterindustrie, dem Gastgewerbe, dem Finanzsektor und dem Bausektor erwartet. Eine rückläufige Entwicklung zeichnet sich für die öffentliche Verwaltung ab.

---

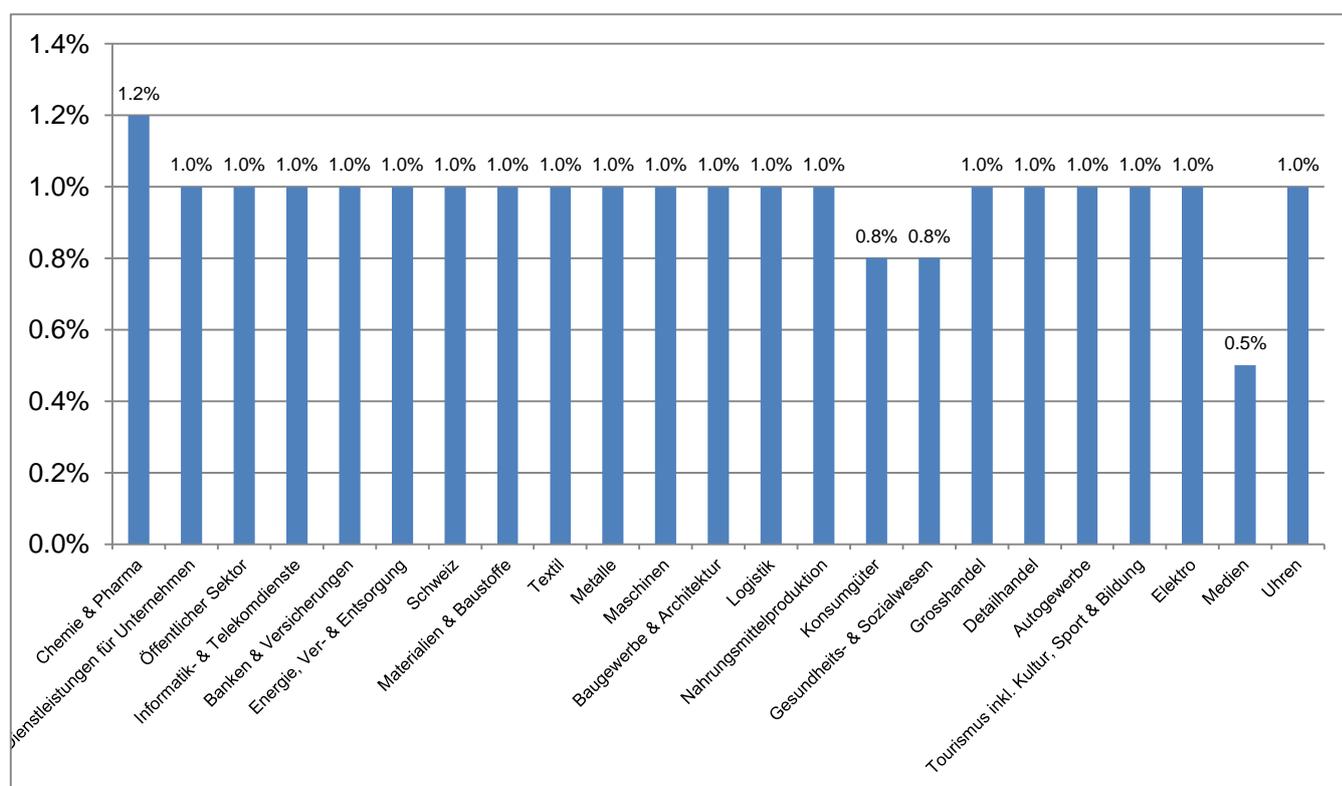
<sup>6</sup> Stand September 2017, das BFS publiziert die Teuerungsprognosen für die Schweiz viermal pro Jahr (März, Juni, September und Dezember).

Insgesamt wird für die gesamte Baselbieter Wirtschaft für das Jahr 2018 ein reales BIP-Wachstum von 2.4% und für das kommende Jahr 2019 ein Plus von 1.6% erwartet. Damit verläuft die Wachstumsdynamik im Baselbiet synchron mit dem nationalen Durchschnitt, wengleich die Zusammensetzung des Wachstums (die Beiträge der einzelnen Branchen) durchaus Unterschiede aufweist.

### 3.2.2 Vergleiche mit Lohnanpassungen in der Privatwirtschaft

Die Lohnumfrage der UBS<sup>7</sup>, die sich in der Vergangenheit als sehr zuverlässig erwiesen hat, prognostiziert für das Jahr 2019 einen durchschnittlichen Anstieg der Nominallöhne um 1.0%. Dieser Anstieg fällt leicht höher aus als in den vergangenen Jahren. Allerdings rechnet die Bank mit einer genauso hohen Teuerung, wodurch das Reallohniveau für 2019 stagniert.

Die prognostizierten Lohnentwicklungen für die Branchen der Privatwirtschaft und den öffentlichen Sektor zeigen folgendes Bild:



Eine Erhebung der Beratungsfirma know.ch im Oktober 2018, an der sich rund 327 Unternehmen aus der Schweiz beteiligt haben, geht davon aus, dass die Löhne 2019 um durchschnittlich 1.16% steigen. Damit dürfte sich die vorsichtige Aufwärtstendenz aufgrund des zunehmenden Optimismus hinsichtlich der wirtschaftlichen Aussichten weiter fortsetzen.

### 3.2.3 Vergleiche mit Lohnanpassungen anderer Gemeindewesen

Bezüglich der Lohnentwicklung im Jahre 2019 sind die meisten Gemeindewesen wie der Kanton Basel-Landschaft noch im Entscheidungsprozess. Bei den Angaben zu den geplanten

<sup>7</sup> Die UBS führt seit 1989 jedes Jahr eine Lohnumfrage durch. An der diesjährigen Befragung haben 324 Unternehmen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen aus 22 Branchen teilgenommen. Diese Branchen repräsentieren über 85 Prozent der arbeitenden Bevölkerung in der Schweiz. In den Jahren 1989 bis 2018 wichen die in der UBS-Umfrage geschätzten Lohnentwicklungen im Durchschnitt um 0.29 Prozentpunkte von der offiziellen, vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Lohnstatistik, ab.

Lohnerhöhungen für das Jahr 2019 handelt es sich daher vielfach lediglich um Budgetwerte oder Entscheidungen der Regierung. Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat gemäss Medienmitteilung<sup>8</sup> vom 21.08.2018 entschieden, dass es im Jahr 2019 eine Erhöhung der Grundlöhne um 1.0% geben soll. Im Kanton Aargau entscheidet der Grosse Rat im November 2018, ob der Antrag des Regierungsrates, die Löhne um 1% zu erhöhen, ungesetzt wird<sup>9</sup>. Die am Persuisse-Lohnvergleich teilnehmenden Kantone gewähren Lohnerhöhungen von durchschnittlich 1.3%, bei einem Minimum von momentan 0.75% und einem Maximum von 2%.

Die Tabelle zeigt die Angaben zu den geplanten Lohnmassnahmen der am Persuisse-Lohnvergleich beteiligten Kantone.

Kanton	Phase	total	generell	funktionell	individuell	einmalig	Kommentar
AG	Budget	1.0	1.0			0.5	Der Grosse Rat wird Ende November 2018 die Lohnsummenerhöhung beschliessen. Der Regierungsrat wird anschliessend die Aufteilung zwischen individueller und genereller festlegen. Strukturelle Lohnanpassung 0.5%.
BE	Budget	1.5	0		1.5	0	
<b>BL</b>	Entscheid Regierungsrat	2.3	<b>1.4</b>	0	0.9	0	ES-Anstieg entspricht im Mittel ca. 1% (wird durch Mutationsgewinn finanziert)
BS	Budget	1.1	0	0	1.1	0	Vom Lohnsystem vorgesehener Stufensprung per 1.1.2019 würde über alles 1.1% ausmachen
GR	Budget	2	0	0	1	1	1.0% Leistungsprämien wie jedes Jahr, nicht lohsummenerhöhend.
LU	Budget	1.0					

<sup>8</sup> [https://www.so.ch/staatskanzlei/medien/medienarchiv-2018/august/august-2018/news/lohnerhoehung-fuer-das-staatspersonal/?tx\\_news\\_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx\\_news\\_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=8154fcc95039fa295bd2755728260c7d](https://www.so.ch/staatskanzlei/medien/medienarchiv-2018/august/august-2018/news/lohnerhoehung-fuer-das-staatspersonal/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=8154fcc95039fa295bd2755728260c7d)

<sup>9</sup> [https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails\\_107917.jsp](https://www.ag.ch/de/weiteres/aktuelles/medienportal/medienmitteilung/medienmitteilungen/mediendetails_107917.jsp)

Kanton	Phase	total	generell	funktionell	individuell	einmalig	Kommentar
LU	Budget	1.0					
OW	Entscheid Regierungsrat	1.1			0.9	0.2	Zusätzlich 0.2% für Leistungsprämien
NW	Entscheid Regierungsrat	1.1	0		0.8	0.3	Zulasten des Planungsgewinnes werden 0.4% beantragt.
SH	Budget	2.0	0		1.0	1.0	Indiv: davon werden 0.5% über Mutationsgewinne finanziert; einmalig: strukturelle Anp.; weiter werden 0.2% für Prämien analog Vorjahren eingestellt.
SO	Definitiver Entscheid	1.85	1.0		0.85		ca. 0.85% jährliche Lohnanstiege
SZ	Budget	1.0	0		1.0	0	
TI	Budget	0.75			0.75		Jährlicher Stufenanstieg
UR	Budget	0.75	0		0.75		Individueller Stufenanstieg nach Lohnsystem
ZG	Budget	1.0	0		0		Kein automatischer Stufenanstieg, Kantonsrat beschliesst das Budget im November 2019, Summe für Klassen-/Stufenwechsel sowie Einmalzulagen.
ZH	Entscheid Regierungsrat	1.4	0.6		0.6	0.2	0.6% über Rotationsgewinne finanziert.

### **3.3 Finanzielle Situation des Kantons**

Der Regierungsrat hat am 12. September 2018 dem Landrat den Aufgaben- und Finanzplan 2019-2022 (LRV 2018-707) vorgelegt. Dieser erwartet für das Jahr 2018 einen Saldo der Erfolgsrechnung von CHF 75.5 Mio. Für das Jahr 2019 wird in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss von 70.8 Mio. budgetiert. In den Finanzplanjahren 2020-2022 sind Überschüsse in der Erfolgsrechnung zwischen CHF 60 Mio. und CHF 80 Mio. geplant.

Der Selbstfinanzierungsgrad von 106.2% im Budget 2019 ist erfreulich. Der Kanton kann seine Investitionen aus eigenen Mitteln finanzieren. Über die vier Jahre im AFP 2019-2022 ist jedoch weiterhin die Erhöhung der Nettoverschuldung notwendig, allerdings mit CHF 15 Mio. in einem deutlich geringeren Umfang als noch in den Planungen der Vorjahre.

Die positive Entwicklung resultiert primär aus höheren Steuererträgen und der Umsetzung der Finanzstrategie 2016-2019. Im AFP 2019-2022 sind zusätzliche Entlastungen aus Strategiemassnahmen im Umfang von insgesamt CHF 24.6 Mio. eingeplant. CHF 7.7 Mio. davon entlasten das Budget 2019, weitere CHF 16.8 Mio. die Finanzplanjahre 2020 bis 2022.

Die formulierte Gesetzesinitiative «Ja zur Prämienverbilligung» stellt für den AFP 2019-2022 ein beträchtliches Risiko dar. Bei einer Annahme wäre von einem jährlich wiederkehrenden Mehraufwand von CHF 75 Mio. auszugehen.

### **3.4 Weitere Faktoren mit Auswirkungen auf die Personalkosten**

Neben dem Ausgleich der Teuerung haben in der Regel weitere Faktoren Auswirkungen auf die Personalkosten und sind bei der Gesamtbeurteilung der Lohnsituation zu berücksichtigen. Es sind dies der ordentliche Erfahrungsstufenanstieg und die Lohnklassenänderungen gemäss Personaldekret sowie Veränderungen im Personalbestand.

Der Stellenplan 2019 beinhaltet gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres zusätzliche 49 Stellen. Darin enthalten ist der Abbau von 22 Stellen durch die Strategiemassnahme Dir-WOM-2. Bedingt durch die Entwicklung der Klassen- und Schülerzahlen ist bei den Sekundarschulen der grösste Zuwachs an Stellen zu verzeichnen (30 Stellen). Dazu kommen weitere Veränderungen mit kleinerem Umfang von bis zu 4 Stellen auf Ebene Dienststelle oder kleinerer Organisationseinheit. Die Veränderungen im Stellenplan 2019 zum Stellenplan 2018 sind im [AFP 2019-2022](#) detailliert ausgewiesen.

Insgesamt wird der Personalaufwand im Budget 2019 um CHF 11.4 Mio. höher als im Vorjahr veranschlagt. Im Budget 2019 ist kein Teuerungsausgleich enthalten<sup>10</sup>

## **4. Verhandlungen mit der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände**

Die ABP nahm am 26.10.2018 zu einer Entwurfsfassung der vorliegenden Landratsvorlage wie folgt Stellung:

*Wir sind froh, dass die Regierung erkannt hat, dass hinsichtlich der Lohnentwicklung dringender Handlungsbedarf besteht. Eine Anpassung der Löhne um +1.4% würde vom Personal und auch von dessen Vertretungen in der ABP mit Sicherheit als positives Signal wahrgenommen. Wir unterstützen daher die Vorlage der Regierung.*

---

<sup>10</sup> Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2022 (Budget), LRV [2018-707](#)

*Um die Dringlichkeit einer Anpassung der Löhne an die Teuerung zu unterstreichen, möchten wir jedoch gleichwohl daran erinnern, dass der Kanton seit der Einführung des aktuellen Lohnsystems im Jahr 2001 bis und mit 2017 durch einen oftmals verspätet oder gar nicht gewährten Teuerungsausgleich kumuliert knapp 200 Mio. Franken gespart hat und der kumulierte Teuerungsrückstand eigentlich faktisch bei 1.5% liegt. Auch möchten wir einmal mehr festhalten, dass die Gewährung des Teuerungsausgleichs nichts mit Lohnvorteil, Lohnerhöhung oder gar Belohnung des Personals zu tun hat. Der Teuerungsausgleich dient lediglich dazu, die Kaufkraft des ausbezahlten Lohnes auf demselben Niveau zu erhalten, wobei bekanntlich auch das nicht genügt, da die Teuerung Faktoren wie die Gesundheitskosten oder die Altersvorsorge nicht miteinbezieht.*

*Die letzte Realloohnerhöhung datiert aus dem Jahr 2001. Wenn Politik das Ziel hat, den Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger zu mehren, gibt es noch viel zu tun. Die Einführung eines Lohnsystems, das für durchschnittliche Mitarbeitende in einer Senkung der Lebenslohnsumme um 1% resultiert, zielt leider in die Gegenrichtung.*

Die Berechnung der ABP wird durch den Regierungsrat in Frage gestellt. Dennoch hat der **Regierungsrat** unter Berücksichtigung der massgebenden Grundlagen in § 49 des Personaldekrets folgende Erwägungen gezogen:

Der Kanton verfolgt mit seinem Lohnsystem eine stetige Lohnpolitik; die Löhne entwickeln sich sowohl in Zeiten schwacher Konjunktur als auch in Zeiten starken Wirtschaftswachstums stetig - im Gegensatz zur häufig zyklisch verlaufenden Lohn- und Beschäftigungspolitik der privaten Wirtschaft.

In diesem Beurteilungsfeld ist zunächst zu berücksichtigen, dass die finanzielle Situation des Kantons in den letzten Jahren keine Mehrbelastung durch einen Teuerungsausgleich erlaubt hat. Im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2019-2022 zeigt sich jedoch, dass sich die Trendwende zu schwarzen Zahlen stabilisiert und neue Investitionen wieder möglich sind. Von der positiven finanziellen Lage sollen auch die Mitarbeitenden profitieren, die in der jüngeren Vergangenheit von mehreren Massnahmen zur Entlastung des Staatshaushaltes betroffen waren.

Im Weiteren wird der Aufwärtstrend der Schweizer Wirtschaft gemäss den aktuellen Prognosen weiterhin anhalten. Gleichzeitig zieht die Teuerung an und steigt 2018 im Jahreschnitt um rund 1%.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Verhandlungen zum Teuerungsausgleich in den letzten Jahren wiederholt in Aussicht gestellt, dass er die ausgewiesene, aber nicht ausgeglichene Teuerung der letzten vierzehn Jahre von total 0.5%<sup>11</sup> mittelfristig ausgleichen will. Er will nun die deutlich positivere Ausgangslage nutzen, um dieses Versprechen einzulösen und beantragt deshalb einen Ausgleich des historisch angelaufenen Teuerungsrückstands sowie der laufenden Teuerung für das Jahr 2018 von insgesamt 1.4%. Die entstehenden Mehrkosten sind nicht im AFP 2019-2022 enthalten.

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Sollte der Landrat dem Antrag des Regierungsrates folgen und einen Teuerungsausgleich von 1.4% beschliessen, wird dies das Budget 2019 und die Folgejahre im AFP 2019-2022 mit je zusätzlich CHF 8.3 Mio. belasten.

Im Entwurf des AFP 2019-2022 (LRV 2018/707) ist im Personalaufwand kein Teuerungsausgleich enthalten. Der Regierungsrat wird im November im Rahmen der LRV zu den Budget- und AFP-Anträgen des Landrats einen Antrag zum Teuerungsausgleich (in gleicher Höhe wie in der vorliegenden Vorlage) stellen. Allfällige abweichende Beschlüsse des Landrates zum

---

<sup>11</sup> Gem. Kapitel 2.1, Tabelle Teuerungsausgleich gemäss § 49 Personaldekret seit 2010

Teuerungsausgleich können in der definitiven Fassung des AFP (Version „Landrat“) noch berücksichtigt werden. Damit wird der ordentliche AFP-Prozess eingehalten.

Falls der Landrat den beantragten Teuerungsausgleich beschliesst, führt dies zu Mehrausgaben in der Höhe von CHF 8.3 Mio. pro Jahr. Die Bewilligung dieser Ausgaben fällt in die Kompetenz des Regierungsrates.

## **6. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **7. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss § 49 des Personaldekrets und entsprechendem beiliegendem Entwurf zu beschliessen, für das Jahr 2019 einen Teuerungsausgleich von 1.4% auszurichten.

## **8. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gestützt auf § 49 des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret] zu beschliessen:

Per 1. Januar 2019 werden die Löhne gemäss [Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B, C und D sowie Ziffer 3](#) des Personaldekrets um 1.4% erhöht.

Liestal, 06. November 2018

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Änderung des Dekrets zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 49 des Dekrets zum Personalgesetz [Personaldekret] beschliesst:

Per 1. Januar 2019 werden die Löhne gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B, C und D sowie Ziffer 3 des Personaldekrets um 1.4% erhöht.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: